

VI ZR 286/62

V e r k ü n d e t
am 4. Februar 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Astrid H., geb. N. in S.,
I. Straße
2. der Württembergischen Gaszählerfabrik E. & Co., GmbH,
in S., C. Straße
3. der Firma E. GmbH, Eisengroßhandlung in S.,
P. Straße

Beklagten, Berufungsklägerinnen
und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1) und 2): Rechtsanwalt Dr. -
- Prozeßbevollmächtigter zu 3): Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

1. Frau Emilie V., geb. W. in K. bei M.,
A.
2. Elke V., ebenda,
3. Ute V., geb. am 1946, ebenda,
zu 3) gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, die Klägerin
zu 1),

Klägerinnen, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 4. Februar 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß,
Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision der Erstbeklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe

vom 14. November 1962, soweit es diese Beklagte betrifft, sowie in der Kostenentscheidung aufgehoben.

Auf die Berufung der Erstbeklagten wird das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim vom 1. September 1961 dahin abgeändert, daß die Schadenersatzpflicht der Erstbeklagten sowohl hinsichtlich der dem Grunde nach gerechtfertigten Leistungsansprüche, als auch hinsichtlich der getroffenen Feststellung auf die Haftungsgrenzen des Straßenverkehrsgesetzes beschränkt wird.

Im übrigen werden die Rechtsmittel der Erstbeklagten zurückgewiesen.

- II. Die Revisionen der Zweitbeklagten und der Drittbeklagten gegen das eingangs bezeichnete Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe werden zurückgewiesen.
- III. Über die Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz wird wie folgt befunden:
- 1) Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten der Klägerinnen tragen:
die Erstbeklagte, die Zweitbeklagte und die Drittbeklagte als Gesamtschuldner 1/17;
die Erstbeklagte und die Drittbeklagte als Gesamtschuldner weitere 4/17;
die Drittbeklagte weitere 7/34;
die Klägerinnen 1/2.
 - 2) Von den außergerichtlichen Kosten der Erstbeklagten tragen die Klägerinnen 12/17 und die Erstbeklagte 5/17. Die Zweitbeklagte und die Drittbeklagte tragen ihre außergerichtlichen Kosten ganz.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Ehemann der Erstbeklagten, Geschäftsführer Waldemar H., befuhr am 25. September 1957 gegen 12.30 Uhr die Autobahn von Heidelberg nach Mannheim mit einem Personenkraftwagen (Mercedes 220), dessen Halterin die Zweitbeklagte war. Er wurde bei dem Versuch, einen von der Drittbeklagten gehaltenen und dem (nur in 1. Instanz beteiligten) Viertbeklagten Ra. gelenkten Lastzug zu überholen, nach links abgedrängt und geriet über den Mittelstreifen auf die Gegenfahrbahn. Dort stieß er mit einem Personenkraftwagen (Opel Kapitän) zusammen, dessen Fahrer und Halter der Ehemann bzw. Vater der Klägerinnen, Kaufmann Albert V., war. V. und H. verstarben infolge der erlittenen Verletzungen; die beiden Wagen wurden vollständig zerstört. Der Fahrer des Lastzuges wurde wegen fahrlässiger Tötung zu Strafe verurteilt.

Die Klägerinnen haben die Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Sie haben behauptet, der Unfall sei sowohl von dem Fahrer des Lastzuges (Ra.) als auch dem des Mercedes-Personenwagens (H.) verschuldet worden. Ra. habe einen Lastwagen überholen wollen und vor dem Hinüberlenken von der rechten auf die linke Fahrbahn den rückwärtigen Verkehr nicht genügend beobachtet. H. sei nach den Umständen zu schnell (120 km/st) gefahren und habe auf die Bewegungen des Lastzuges falsch reagiert. Der Drittbeklagten haben die Klägerinnen mangelnde Sorgfalt bei der Auswahl und Überwachung ihres Fahrers Ra. vorgeworfen.

Die Erstklägerin hat eine monatliche Rente von 1.700 DM für die Zeit vom 1. November 1957 bis zum 30. Juni 1982 sowie

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

den Betrag von 7.190,03 DM nebst Zinsen begehrt und von diesem Verlangen die Zweitbeklagte ausgenommen. Alle Klägerinnen haben ferner um die Feststellung geboten, daß ihnen die Beklagten als Gesamtschuldner allen weiteren, unfallbedingten Schaden zu ersetzen haben - die Zweitbeklagte beschränkt auf den Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes -, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Die Erst- und Zweitbeklagte haben behauptet, der Fahrer des Lastzuges habe den Unfall allein verschuldet. Er habe sein Fahrzeug unvorhersehbar und so kurz vor dem Mercedes-Personenwagen zur linken Fahrbahn hinübergelenkt, daß für dessen Fahrer keine Möglichkeit bestanden habe, das Unglück zu vermeiden. Die beiden anderen Beklagten hingegen haben eine Unfallbeteiligung des Lastzuges mit der Behauptung in Abrede gestellt, sein Fahrer habe schon bei dem zweiten Blick in den Rückspiegel, noch vor dem Hinüberwechseln auf die linke Fahrbahn, den Mercedes-Wagen auf dem Grünstreifen gesehen; wahrscheinlich sei er dorthin durch einen Personenwagen abgedrängt worden, der sich unstreitig hinter dem Lastzug befand. Die Drittbeklagte hat ferner unter Beweis gestellt, daß sie den in ihren Diensten stehenden Fahrer Ra [REDACTED] sorgfältig ausgewählt und überwacht habe.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung ausgesprochen. Die Berufungen, mit denen die Erst- und Zweitbeklagte weiterhin die Klageabweisung, die Drittbeklagte die Beschränkung ihrer Haftung auf den Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes erreichen wollten, sind erfolglos geblieben. Mit ihren Revisionen, um deren Zurückweisung die Klägerinnen bitten, verfolgen die Beklagten ihre Ziele des zweiten Rechtszuges weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Erstbeklagten mußte Erfolg haben, soweit sie sich dagegen wendet, daß das Berufungsgericht das Verhalten H. bei der versuchten Überholung des Lastzuges als schuldhaft angesehen und deshalb die Haftung der Erstbeklagten nach §§ 823, 1967 BGB bejaht hat.

Das Berufungsgericht geht unter Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zutreffend davon aus, daß der Überholende insbesondere im Schnellverkehr der Autobahnen das vorausfahrende Fahrzeug sorgfältig auf eine Überholungsabsicht seines Führers beobachten und seine Fahrweise darauf einstellen muß. Es wirft H. vor, sich nicht schon bei der Einleitung der Überholung um den Lastzug gekümmert und unbeachtet gelassen zu haben, daß sich dieser nach links zur Mitte hin einordnete und eine nicht unbeträchtliche Strecke mit den linken Rädern hart an der Mittellinie entlangfuhr. Unter diesen Umständen, so meint der Tatrichter, habe sich H. der Verdacht aufdrängen müssen, daß der Fahrer des Lastzuges seinerseits zum Überholen ansetzen wollte und deshalb jeden Augenblick noch weiter nach links ausbiegen könnte.

Hiergegen wendet sich die Revision mit Recht.

Das Berufungsgericht stellt nicht fest, wie lang die "nicht unbeträchtliche Strecke" gewesen ist, die der Lastzug mit den linken Rädern hart an der Mittellinie entlangfuhr. Es konnte dies auch nicht, weil diese Fahrweise allein von dem Fahrer Ra. bezeugt worden ist, der die Strecke ganz unbestimmt mit etlichen hundert, vielleicht aber auch nur ein -

bis zweihundert Meter angegeben hat. Damit entbehrt aber der Vorwurf, H. habe "während der kritischen Zeitspanne" das "Einordnen" des Lastzuges zur Mittellinie beobachten müssen, der tatsächlichen Grundlage. Der Lastzug fuhr etwa halb so schnell wie der von H. gelenkte Mercedes-Personenwagen (rund 60 km/st gegenüber 120 km/st). Er befand sich also stets in der Mitte zwischen diesem und der späteren Unfallstelle, wo er eingeholt wurde. Die Entfernung, auf die H. das Hinüberlenken des Lastzuges hätte beobachten müssen, war demnach etwa ebenso groß wie die Strecke, die Rajtschan hart an der Mittellinie entlangefahren ist. Auf "etliche hundert Meter", möglicherweise also auch 500 m und mehr, läßt sich aber eine solche Bewegung selbst bei Helligkeit und gerader Strecke durchaus nicht immer erkennen. Die Wahrnehmbarkeit wird vielmehr in der Regel erst innerhalb dieses Raumes beginnen und im einzelnen stark von der Plötzlichkeit oder sonstigen Auffälligkeit der Bewegung abhängig sein, worüber das Berufungsgericht indessen ebenfalls keine Feststellungen zu treffen vermag. Unter diesen Umständen ist die Annahme des Tatrichters, daß H. die seitliche Versetzung des Lastzuges bei der zu fordernden Aufmerksamkeit hätte erkennen können und müssen, nicht ausreichend begründet; der Vorwurf, H. habe damit einen Hinweis auf die eigene Überholungsabsicht Ra. als schuldhaft übersehen, kann deshalb nicht bestehen bleiben.

Eine fraglos wahrnehmbare Fahrt des Lastzuges hart entlang der Mittellinie ergab für sich allein keinen solchen Hinweis. Ein "Einordnen" zur Mitte hin, als das der Tatrichter diese Fahrweise auffaßt, ist vor dem Überholen weder vorgeschrieben noch gebräuchlich. Gefordert wird lediglich ein allmähliches Hinüberwechseln von der rechten auf die linke Fahr-

16

bahn. Als einen Teil dieser Bewegung läßt es sich aber nicht ansehen, wenn ein Kraftfahrzeug über eine nicht unbeträchtliche Strecke hinweg gleichbleibend an der Mittellinie verharret. Erfahrungsgemäß verhalten sich gerade Lastzugfahrer auf der Autobahn häufig so, ohne ein Hinüberlenken auf die linke Fahrbahn zu beabsichtigen. Wenn diese Fahrweise auch nicht zu billigen ist, so vermag sie doch für sich allein, ohne das Hinzutreten der geringsten sonstigen Anzeichen für eine Überholungsabsicht, den Vertrauensgrundsatz für den nachfolgenden, schnelleren Verkehrsteilnehmer noch nicht außer Kraft zu setzen. Solche anderen Anzeichen hat das Berufungsgericht nicht feststellen können. Ob H. den unbekannten Lastkraftwagen, den Ra. angeblich überholen wollte, hat sehen können, ist offen geblieben. Mit der Möglichkeit seines Vorhandenseins in dem nicht einschbaren Raum vor dem Lastzug zu rechnen, ging über die Sorgfaltspflichten H. hinaus (vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 1. April 1958 - VI ZR 60/57 = VersR 58/621 und vom 17. Oktober 1961 - VI ZR 36/61 = VersR 61, 1121 = VRS 21, 404 Nr. 195). Ob und wann die linken Blinklichter des Lastzuges betätigt worden sind, stellt das Berufungsgericht ebenfalls nicht fest. Ihm hätte hierfür auch nur die eigene Angabe Ra. zur Verfügung gestanden, der die Richtungsanzeiger zwar eingeschaltet haben will, den Zeitpunkt aber unbestimmt in die Spanne zwischen dem ersten und zweiten Blick in den Rückspiegel verlegt und damit die Möglichkeit offen läßt, daß die Betätigung erst unmittelbar vor dem Einbiegen auf die Überholungsfahrbahn erfolgt sein kann. Selbst wenn der Tatrichter dieser Darstellung gefolgt wäre, hätte er deshalb daraus nichts zum Nachteil der Erstbeklagten herleiten können.

Nach alledem lassen sich keine Umstände nachweisen, die H. davon abbringen mußten, mit einem ungestörten Ablauf seines

Überholmanövers zu rechnen. Durfte er jedoch dieser Überzeugung sein, so war er nicht verpflichtet, gleichwohl Warnzeichen abzugeben (Senatsurteil vom 17. Januar 1961 - VI ZR 81/60 = VersR 64, 330) oder seine an sich nicht zu beanstandende Geschwindigkeit herabzusetzen. Daß H. den Unfall noch hätte vermeiden können, als die Überholungsabsicht Ra. für ihn erkennbar wurde, ist ebenfalls nicht dargetan. Der Schuldvorwurf des Berufungsgerichts läßt sich deshalb nicht aufrecht erhalten; auf die Rüge der Revision, daß die angebliche Fahrt Ra. entlang der Mittellinie lediglich eine Schutzbehauptung sei, der der Tatrichter nicht hätte erliegen dürfen, braucht nicht mehr eingegangen zu werden.

Andererseits ergibt sich entgegen der Meinung der Revision, daß von einem geführten Entlastungsbeweis der Erstbeklagten nach § 18 Abs. 1 StVG oder der Zweitbeklagten nach § 7 Abs. 2 StVG keine Rede sein kann. Denn die Möglichkeit, daß H. das Hinüberwechseln des Lastzuges zur Mittellinie, seine Blinkzeichen und seine Annäherung an einen langsamer vorausfahrenden Lastkraftwagen rechtzeitig hätte erkennen können, läßt sich auch nicht ausschließen. Die Revision der Erstbeklagten konnte deshalb nur den Erfolg haben, daß ihre Eintrittspflicht auf den Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes zu begrenzen war, während das Rechtsmittel der Zweitbeklagten, die ohnehin nur in diesem Umfang in Anspruch genommen worden ist, erfolglos bleiben mußte.

II.

Über die Revision der Drittbeklagten ist damit bereits insoweit entschieden, als sie meint, daß die weit überwiegende Schuld am Unfall bei H. und nicht bei ihrem eigenen Fahrer

Ra [REDACTED] zu suchen sei, und daß deshalb ihre gesamtschuldnerische Haftung für den Schaden entsprechend einzuschränken gewesen wäre. Abgesehen davon, daß an dem erheblich gröberen Verkehrsverstoß Ra [REDACTED]s in keinem Falle gezweifelt werden könnte, entfällt dieser Angriff schon deshalb, weil es an einem nachgewiesenen Verschulden H [REDACTED]s überhaupt fehlt.

Die Revision der Drittbeklagten wendet sich ferner dagegen, daß beide Vorinstanzen den angestrebten Entlastungsbeweis (§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB) hinsichtlich des angestellten Fahrers Ra [REDACTED] als mißlungen angesehen haben. Auch in diesem Punkt kann sie keinen Erfolg haben. Die Würdigung der zur Entlastung dargelegten Umstände ist eine tatrichterliche Aufgabe, die das Berufungsgericht in rechtlich nicht anfechtbarer Weise erfüllt hat.

Die von der Revision angeführten Gesichtspunkte sind sämtlich gesehen und im einzelnen erwogen worden, so insbesondere die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach der Bestrafung Rajtschans und die Lage des Arbeitsmarktes, auf dem stellungsuchende Lastwagenfahrer kaum noch zu finden sind. Die Drittbeklagte stützt sich auf diese beiden Punkte in einer Weise, durch welche die Beanstandungen der Vorinstanzen nur noch bestätigt werden. Diese gehen im Kern dahin, daß die Grundauffassung der Drittbeklagten hinsichtlich ihrer Auswahl- und Überwachungspflichten zu lasch ist. Das Berufungsgericht hat mit Recht hervorgehoben, daß nicht nur an die technische, sondern auch an die charakterliche Eignung eines Fernlastfahrers sehr strenge Anforderungen zu stellen sind. Die Drittbeklagte hält demgegenüber an ihrer Auffassung fest, sie habe schon im Hinblick auf die Neuerteilung des Führerscheins darauf vertrauen dürfen, daß Rajtschan wieder das erforderliche Maß an Vorsicht und Besonnenheit für

die ihm übertragene Aufgabe besitze. In Verbindung mit ihrem sicherlich zutreffenden Hinweis, daß sie auf jeden verfügbaren Kraftfahrer dringend angewiesen sei, ergibt sich daraus ihre Praxis, einen Fahrer unbeschadet seiner Vorgeschichte einzusetzen, wenn er nur wieder im Besitz eines Führerscheins ist und keine neuerlichen Vorkommnisse gegen seine Eignung sprechen. Mit Recht hat es das Berufungsgericht in diesem Sinne gewürdigt, daß sich die Drittbeklagte für die Einzelheiten des Unfalls nicht interessiert hat, der zur Verhängung einer Freiheitsstrafe gegen Ra [REDACTED] geführt hat, und daß sie überdies eine Haftstrafe von zwei Wochen wegen Fahrens unter Alkoholkwirkung als "äußerst geringfügig" angesehen hat. Auf derselben Linie liegt das schon vom Landgericht erörterte Schreiben der Drittbeklagten, mit welchem sie unter Hinweis auf ihren Kräfitemangel um die Rückgabe des Führerscheins an Ra [REDACTED] gebeten hat, ehe das Verfahren wegen des vorliegenden Unfalls abgeschlossen war, bei dem zwei Menschen getötet worden sind. Hätte die Drittbeklagte, wie es bei dem gegebenen Anlaß ihre besondere Pflicht gewesen wäre, ihr Augenmerk auf die charakterliche Zuverlässigkeit Ra [REDACTED]s gerichtet, so hätte sie es - mit dem Berufungsgericht - auch als Ausdruck einer bedenklichen Unzuverlässigkeit ansehen müssen, daß er während der Verbüßung seiner Haftstrafe der Arbeit ohne Erklärung oder Entschuldigung kurzerhand fernblieb. Sie hätte es dann nicht bei einer allgemeinen Belchrung und der überwiegend technischen Überwachung durch ihren Garagenmeister bewenden lassen und sich dabei beruhigen dürfen, daß Ra [REDACTED] während seiner Tätigkeit als Beifahrer keinen Anlaß zu Klagen gab. Mit Recht ist das Berufungsgericht auf die insoweit erbotenen Beweise nicht eingegangen, weil die Drittbeklagte auf diesem Wege keinen verläßlichen Aufschluß in dem entscheidenden Punkt gewinnen konnte. Wollte sie Ra [REDACTED]

■ trotz allem, was ihr bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, überhaupt wieder als Kraftfahrer verwenden, so hätte sie dies nur unter Anwendung der äußersten Sorgfalt tun dürfen. Dazu hätten in erster Linie unvermutete, auf die Persönlichkeit Ra■s gerichtete Kontrollen während kleinerer, versuchsweise zugelassener Fahrten gehört. Wenn die Drittbeklagte Rajtschan ohne eine solche Vergewisserung mit einem schweren Fernlastzug auf die Autobahn geschickt hat, so hat sie gewiß ihre Verantwortung als Dienstherrin zu leicht genommen. Dieser kann sie auch nicht dadurch entgehen, daß sie auf ihre besondere Lage als Großbetrieb verweist. Sie mag danach als befugt anzusehen sein, die Auswahl und Überwachung ihrer Kraftfahrer einem höheren Angestellten zu übertragen. Alsdann müssen aber die diesem zu erteilenden allgemeinen Richtlinien so gehalten sein, daß aus ihnen das Maß der unbedingt zu erfüllenden Anforderungen hinlänglich hervorgeht. Daß es hieran auf jeden Fall gefehlt hat, ergibt sich aus der ausdrücklich vertretenen Ansicht der Drittbeklagten, daß ihr im Hinblick auf die Lage des Arbeitsmarktes keine größere Sorgfalt aufgebürdet werden dürfe, als sie im Falle Ra■ tatsächlich beobachtet worden ist.

III.

Es ergibt sich, daß nur die Revision der Erstbeklagten eine teilweise Aufhebung und Abänderung des Berufungsurteils zu ihren Gunsten rechtfertigt, während die Revisionen der Zweit- und Drittbeklagten als unbegründet zurückgewiesen werden mußten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92 ZPO.

Engels

Bundesrichter Dr. Bode
ist erkrankt.

Dr. Hauß

Engels

Meyer

Dr. Pfretzschner